



Satzung

des

gemeinnützigen Fördervereins für Bogensport und Freizeit in Südbaden e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„ Förderverein für Bogensport und Freizeit in Südbaden e. V. “.
2. Der Sitz des Vereins ist in Offenburg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg im Breisgau einzu-
tragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Gefördert werden soll vor allem:

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- der Bogensport in Südbaden, durch die ideelle und finanzielle Förderung der Vereine in Südbaden insbesondere bei der Schaffung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Fortbildung für Bewegungs- und Sporttherapie einschließlich Ernährungsberatung durch Seminare und Vorträge.
- der Bogensport in Südbaden, durch die ideelle und finanzielle Förderung der Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern der südbadischen Bogensportvereine, die als gemeinnützige Vereine tätig sind, sowie Fortbildung für Bewegungs- und Sporttherapie einschließlich Ernährungsberatung durch Seminare und Vorträge.
- die regionale und überregionale Jugendarbeit der Bogensportvereine in Südbaden, die als gemeinnützige Vereine tätig sind, sowie die Ermöglichung von grenzüberschreitenden Kontakten Jugendlicher im Interesse der Völkerverständigung ggf. durch Seminare, Fortbildungen und Lehrgänge.
- Der Verein kann im Rahmen seines Vereinszweckes eigene Veranstaltungen durchführen. Diese können sowohl sportlicher, als auch gesellschaftlicher und/oder kultureller Natur sein, sofern sie zur Förderung des Vereinszwecks geeignet sind. z.B. Seminare; Lehrgänge; Turniere etc.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel teilweise unmittelbar zur Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke verwendet und teilweise Bogensportvereine in Südbaden, die als gemeinnützige Vereine tätig sind, zu gemeinnützigen Zwecken zuwendet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Fördervereins unterstützen will. Das gilt nicht nur für Einzelpersonen, sondern auch für Firmen, Vereine und Institutionen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Liquidation des Mitgliedes.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. VorsitzendenKassierer
Schriftführer
Beauftragter Seminare und Weiterbildung
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein auch einzeln.
3. Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen und die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – die Stimme seines Stellvertreters. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Punkte der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch aufzunehmen, wenn der Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterstützt wird. Die Ergänzung ist den Mitgliedern mitzuteilen. Spätestens zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter sie mitzuteilen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. oder der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b. Die Beitragsordnung;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag;

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Bogensports.

Offenburg, 29. Juni 2018